



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0062

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Verkehrsaufkommen an der Zementstraße

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
27.03.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Interessengemeinschaft Zementstraße geforderten kurzfristigen Maßnahmen aus den erläuterten Gründen nicht umgesetzt werden. Bezüglich der beantragten Geschwindigkeitsüberwachung wird an die hierfür zuständige Behörde, den Kreis Warendorf, verwiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Interessengemeinschaft Zementstraße wandte sich mit Schreiben vom 12.10.2018 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) sowohl an die Verwaltungsspitze als auch an den Rat der Stadt Beckum und kritisierte das gegenwärtige Verkehrsaufkommen auf der Zementstraße, das Gegenmaßnahmen erforderlich mache.

Das Schreiben wurde daraufhin als Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW behandelt. Der Interessengemeinschaft Zementstraße gehören einzelne Anwohnerinnen und Anwohner der Straßen Zementstraße, Feldstraße, Am Kollenbach und Rheinische Straße an. Das Schreiben wurde von insgesamt 26 Personen unterzeichnet.

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 entschieden, dass der Antrag dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben zur weiteren Behandlung übertragen wird (siehe Vorlage 2018/0296).

Sachverhalt

In ihrem Antrag schildern die Petenten verschiedene verkehrliche Problempunkte, die nach ihrer Auffassung mit dem Bau der Umgehungsstraße B58n in engem Zusammenhang stehen.

Zunächst stellen sie dar, dass sich das Aufkommen des Schwerverkehrs auf der Zementstraße seit einigen Jahren deutlich erhöht hat und die angeordnete Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern insbesondere in den Abend- und Nachtstunden oftmals nicht eingehalten wird.

Weiterhin führt die Interessengemeinschaft aus, dass aufgrund einer schadhaften Fahrbahnoberfläche der Zementstraße sowie wegen Mängeln an Fahrzeugen die Immissionsbelastung für Anwohnerinnen und Anwohner erheblich zugenommen hat.

Ebenfalls beklagen die Unterzeichnenden eine Beeinträchtigung durch Emissionen, die nach ihrer Auffassung unter anderem auf eine mangelhafte Ladungssicherung bei Schüttguttransporten zurückzuführen sind.

Abschließend werden im Antragsschreiben diverse Möglichkeiten genannt, die nach Ansicht der Interessengemeinschaft zur Verbesserung des Wohnumfeldes an der Zementstraße beitragen könnten. Diese beinhalten planerische, technische, verkehrsrechtliche und sanktionierende Maßnahmen.

Ermittlung signifikanter Basisdaten

Zur Feststellung der aktuellen Gesamtverkehrsbelastung sowie des Umfangs einzelner Verkehrsarten und besonderer Belastungszeiträume führte die Verwaltung zunächst Verkehrsmessungen durch. Da auf der eingereichten Unterschriftenliste neben Anwohnerinnen und Anwohnern der Zementstraße auch solche der Feldstraße und je 1 Anwohner der Straßen Am Kollenbach und Rheinische Straße unterzeichnet hatten, entschied sich die Verwaltung zu einer Gesamtbetrachtung der Verkehrssituation an der Zementstraße. Dazu wurde die Straße wie folgt in 3 Teilbereiche eingeteilt.

Der zunächst untersuchte Teil umfasst den Bereich zwischen B58 Neubeckumer Straße und K45 Oelder Straße (10./11.11.2018). Des Weiteren wurden zum Abschnitt zwischen K45 Oelder Straße und dem Knoten Zementstraße/Am Kollenbach/Windmühlenstraße (25./26.11.2018) sowie dem 3. Teilstück zwischen dem vorgenannten Knoten und der B58 Stromberger Straße (09./10.12.2018) Daten erhoben.

Aufgrund der im Schreiben gemachten Angaben, dass insbesondere in den sonntäglichen Abendstunden eine starke Zunahme des Schwerverkehrs beobachtet wird, entschloss sich die Verwaltung, Messungen jeweils an einem Sonntag und einem Werktag (Montag) durchzuführen. Der Messzeitraum beläuft sich dabei auf jeweils 24 Stunden.

Die automatisierte Differenzierung der Fahrzeuge erfolgt bei der Aufzeichnung durch Erfassung der Fahrzeuglänge. Ein Van wird dabei mit einer Länge von 6 bis 9 Metern berechnet, ein LKW mit einer Länge von 9 bis 16 Metern und ein Lastzug mit einer Länge von 16 bis 25 Metern.

Die festgestellten Werte zeigen eine an Werktagen deutlich erhöhte Verkehrsbelastung der gesamten Zementstraße. Der Bereich zwischen B58 Neubeckumer Straße und K45 Oelder Straße war dabei am stärksten frequentiert (10 537 Fahrzeuge werktags, 4 561 Fahrzeuge sonntags). Die Belastungen im 2. Teilstück beliefen sich auf 8 638 Fahrzeuge werktags und 3 407 Fahrzeuge sonntags. Im 3. Abschnitt wurden werktags 5 709 Fahrzeuge und sonntags 2 545 Fahrzeuge erfasst.

Durch die ermittelten Daten konnte eine erhöhte Menge Schwerverkehr in den sonntäglichen Abendstunden nicht festgestellt werden. Es wurde aber deutlich, dass die angeordnete Höchstgeschwindigkeit insbesondere in der verkehrssarmen Zeit oftmals überschritten wird.

Aufgrund der von der Interessengemeinschaft geäußerten Vermutung, dass die gestiegene Belastung durch Immissionen und Emissionen im Zusammenhang mit dem Weiterbau der Ortsumgehung B58n steht, wurde die dafür zuständige Straßenbaubehörde zum Sachverhalt angehört. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen teilte dazu mit, dass sich nach dortiger Einschätzung die Verkehrsbelastung der Zementstraße durch die Baustellen im Zuge der B58n nur unwesentlich gesteigert haben dürfte. Ausnahmsweise könnte dieses der Fall während der Anlieferung von Beton, Schotter und Asphalt sein. Bodentransporte würden derzeit überhaupt nicht über öffentliche Straßen bewegt, da alle Böden in der zukünftigen Trasse der B58n verbleiben.

Hinsichtlich der Feststellung einer von den Petenten vorgetragenen Belastung durch Emissionen führte die Verwaltung Gespräche mit dem zuständigen Landesamt für Natur, Umwelt, Klima und Verbraucherschutz (LANUV). Das Amt erklärte dazu, dass derzeit zahlreiche Anfragen bezüglich der Einrichtung von Messstationen vorliegen. Aus diesem Grund war beim LANUV die Entwicklung von Grundsätzen einer Priorisierung erforderlich. Bei Antragstellung muss demnach aktuell ein sogenanntes Screening vorgeschaltet werden. Hierbei handelt es sich um ein höchst aufwendiges Verfahren, das unter anderem bauliche und verkehrliche Aspekte berücksichtigt. Bei den Gesprächen mit dem LANUV wurde deutlich, dass die Installation von Messstationen erst ab einer Verkehrsmenge von 30 000 Fahrzeugen innerhalb von 24 Stunden realistisch erscheint.

Aufgrund der negativen Perspektive und eines signifikant hohen Aufwandes zur Ermittlung der Basisdaten wurde entschieden, zunächst auf ein Antragsverfahren zu verzichten.

Prüfung des im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmenkatalogs

In ihrem Schreiben hatte die Interessengemeinschaft Zementstraße diverse Möglichkeiten ausgeführt, die nach ihrer Ansicht zur Optimierung ihres Wohnumfeldes beitragen können. Diese berücksichtigen neben planerischen Lösungsansätzen auch eine technische Verbesserung der Straße, Verkehrsverbote und Überwachungsmaßnahmen.

In ihrem Schreiben weist die Interessengemeinschaft zunächst auf Geschwindigkeitsverstöße an der Zementstraße hin und bittet um die Durchführung von zeitweisen Kontrollen. Die Wahrnehmung der Petenten wurde durch die ermittelten Verkehrsdaten grundsätzlich bestätigt. Daher hat die Verwaltung zwischenzeitlich Kontakt mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf aufgenommen, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung durch die Behörde zu erreichen.

Ein weiteres Anliegen der Petenten ist der zeitnahe Ausbau der Ortsumgehung B58n. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung um eine beschleunigte Realisierung der Maßnahme gebeten.

Die Planung und Umsetzung der Maßnahme liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen. Derzeit ist vorgesehen, die Trasse zwischen B58 Stromberger Straße und K45 Oelder Straße bis 2020 fertigzustellen, die Arbeiten am verbliebenen Abschnitt bis zur Oberen Brede sollen bis 2022 abgeschlossen sein. Sämtliche am Projekt beteiligte Stellen sind bemüht, dieses ingenieurtechnisch anspruchsvolle Vorhaben in der Zeitspanne umzusetzen.

Hinsichtlich des Vorschlags zur Durchführung von Kontrollen zur Ladungssicherung bei Schüttguttransporten wurde die Kreispolizeibehörde um Stellungnahme gebeten. Der Leiter der Polizeiwache Beckum erklärte dazu, dass zur Sicherung von Schüttgut keine generellen Regelungen bestünden. Grundsätzlich gelte, dass die Einschätzung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zunächst durch die Fahrzeugführerin beziehungsweise durch den Fahrzeugführer vorgenommen werden müsse. Polizeiliche Maßnahmen können nur erfolgen, wenn durch den Verlust der Ladung eine deutliche Verkehrsgefährdung entstehe. Bezüglich des konkreten Anliegens erklärte er, dass in Abstimmung mit vorgesetzten Dienststellen festzustellen ist, dass für dieses spezielle Deliktsfeld die Polizeibehörde derzeit keinen Schwerpunkt setzen wird und entsprechend kein Personal gezielt eingesetzt wird. Bei diesen Delikten erfolgen jedoch Sanktionen bei entsprechenden Feststellungen im Rahmen der Streifenfahrten.

Der technische Zustand der Zementstraße ist zumindest in einzelnen Teilbereichen durchaus optimierungsfähig. Gleichwohl bleibt festzustellen, dass beim Befahren der Straße mit der angeordneten Höchstgeschwindigkeit eine ausreichende Verkehrssicherheit gegeben ist. Entsprechend der Verkehrsbelastung und der wichtigen Funktion der Straße wird die technische Beschaffenheit insbesondere der Fahrbahn engmaschig überwacht. Um eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Zementstraße zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese in einem qualitativen Zustand zu erhalten, der ein Befahren der Straße mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h ermöglicht. Es ist derzeit beabsichtigt, nach Eröffnung der Umgehungsstraße die Zementstraße abschnittsweise grundlegend zu sanieren.

Die Petenten schlagen als weitere Maßnahme zur Minderung der Immissionen die Anordnung eines Fahrverbotes für Schwerverkehr während der Nachtstunden vor.

Die Regelungen des § 45 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ermächtigen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zu beschränken oder zu verbieten und umzuleiten unter anderem zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Die Umsetzung dieser weitgreifenden Maßnahme ist jedoch nur ausnahmsweise und unter Beachtung enger Einsatzgrenzen möglich. Sie scheidet insbesondere aus, wenn sich dadurch neue Unzulänglichkeiten an anderer Stelle ergeben.

Die Vorgaben des § 45 Absatz 9 StVO erklären zudem, dass grundsätzlich Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dieses auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung geschützter Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die Zementstraße ist Teilstrecke verschiedener Bedarfsumleitungen für Autobahnverkehre. Bei Anordnung eines Verkehrsverbotes müssten diese auf andere Straßen umgelegt werden. Die Verlegung erfordert zwingend auch die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung. Als Alternativstrecke steht zurzeit lediglich der Verlauf der B58 (Stromberger Straße – Sternstraße) zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine Strecke, die bereits derzeit höhere Verkehrslasten als die Zementstraße abzuwickeln hat. Im Rahmen der periodischen Verkehrszählung belief sich die Belastung der Sternstraße im Jahr 2015 auf 12 873 Fahrzeuge innerhalb von 24 Stunden. Erhebungen im Rahmen der Entwicklung des Verkehrsentwicklungsplans belegen eine weitere Steigerung der Verkehrsmenge. Ein solcher Lösungsansatz ist rechtlich unzulässig.

Darüber hinaus konnten die durchgeführten Verkehrsmessungen zu keiner Zeit eine besondere Belastung durch Schwerverkehr in den Nachtstunden belegen, sodass bereits grundsätzlich die Anforderung fehlt, um rechtskonform die Anordnung eines entsprechenden Verkehrsverbotes zu erlassen.

Bezüglich des Hinweises auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) ist festzustellen, dass die genannten Normen im vorliegenden Fall nicht angewandt werden können. Sie gelten für den Neubau beziehungsweise für wesentliche Veränderungen von Verkehrswegen – die Zementstraße ist jedoch im Bestand, sodass dies hier nicht zutrifft.

Auf Grundlage der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union ist die Stadt Beckum verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Stufe 2 wurde hierzu 2017 abgeschlossen. Derzeit wird die konkreter werdende Stufe 3 bearbeitet. Dabei werden gemäß der gesetzlichen Vorgabe alle überörtlichen Straßen mit einer Verkehrsbelastung über 8 200 Fahrzeugen innerhalb von 24 Stunden erfasst.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Betrachtung auch auf das Netz der Gemeindestraßen mit gleicher Belastung auszuweiten. Hierbei werden auch Teilabschnitte der Zementstraße Berücksichtigung finden, welche die vorgenannte Verkehrsbelastung erreichen. Ziel dabei ist es, sofern eine Betroffenheit festgestellt wird, Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer Reduzierung der Immissionen führen. Dabei sind sowohl verkehrslenkende, verkehrsrechtliche und/oder auch technische Maßnahmen möglich. Im Fall der Zementstraße ist bereits jetzt absehbar, dass eine erhebliche verkehrliche Beruhigung durch die Fertigstellung der Ortsumgehung B58n erreicht werden kann.

Erörterungstermin mit Vertreterinnen und Vertretern der Interessengemeinschaft und der Kreispolizeibehörde Warendorf

Am 24.01.2019 fand ein Erörterungsgespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Interessengemeinschaft Zementstraße und einzelner betroffener Behörden im Rathaus statt (Niederschrift hierzu siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Im Rahmen dieses intensiven Meinungsaustausches wurden die durchgeführten Maßnahmen sowie die Ergebnisse der technischen und rechtlichen Prüfungen erläutert. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit zur Klärung einzelner offener Punkte.

Grundsätzlich bestand bei dieser Gelegenheit Einvernehmen, dass die Realisierung der Ortsumgehung B58n zu einer deutlichen Reduzierung der Verkehre insgesamt, insbesondere jedoch der Belastung durch Schwerverkehr beitragen wird. Im Verlauf des insgesamt sehr konstruktiven Gesprächs wurde jedoch auch deutlich, dass die Zementstraße dauerhaft eine wichtige Verkehrsverbindung in diesem industriell geprägten Bereich der Stadt bleiben wird.

Die Vertreter der Verwaltung verdeutlichten in diesem Termin, dass die von der Interessengemeinschaft geforderten kurzfristigen Maßnahmen derzeit nicht realisierbar sind. Bezüglich der geforderten Geschwindigkeitsüberwachung werde man den Kreis Warendorf als zuständige Behörde um Durchführung bitten.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Interessengemeinschaft Zementstraße
- 2 Protokoll des Erörterungstermins mit Anwohnerinnen und Anwohnern